

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weimar wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar am 20.05.1992, bekanntgemacht im Allgemeinen Anzeiger vom 30.09.1992, beschlossen und vom Stadtrat der Stadt Weimar durch den am 15.11.1995 beschlossenen 1. Nachtrag, veröffentlicht im Amtsblatt vom 29.06.1996, und durch die am 12.12.2001 beschlossene 2. Nachtragssatzung, veröffentlicht im Rathauskurier vom 17.03.2002, geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Form des 2. Nachtrages:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten
für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weimar
in der Fassung des 2. Nachtrages vom 12.12.2001**

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Weimar werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebühren können gefordert werden

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn er die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können;
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
5. von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Gefahr vorliegt, die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert;
6. von dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, sofern er eine Fehlalarmierung dieser Anlage vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlaßt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren im einzelnen ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Kraftfahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten eine Vergütung, über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters vom Dienst. Die Stärke des Brandsicherheitsdienstes wird ebenfalls durch den Einsatzleiter vom Dienst bestimmt.
- (5) Die zum Einsatz kommenden Angehörigen der Feuerwehr haben nach vierstündigem ununterbrochenen Einsatz Anspruch auf Ausgabe einer einfachen Erfrischung (Getränke und belegtes Brot). Bei extrem hohen physischen Belastungen ist es möglich, nach einem kürzeren Zeitraum Getränke bereitzustellen. Die dafür erforderlichen Ausgaben sind zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid des Brandschutzamtes der Stadt Weimar festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

- (1) Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Feuerwehr Weimar, insbesondere in Härtefällen, von der Erhebung einer Gebühr abgesehen bzw. eine Gebühr ermäßigt werden.
- (2) Für wiederkehrende, periodisch zusammenhängende Veranstaltungen des gleichen Veranstalters können auf Antrag die Gebühren für Brandsicherheitswachen auf 75 % der vollen Gebühren ermäßigt werden.

Weimarer Ortsrecht	37.1
	Seite 3
Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung des 2. Nachtrages	12.12.01

§ 7 Auslagenersatz

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln sind der Feuerwehr zu erstatten. Die §§ 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8 Brandsicherheitsdienst

(1) Veranstaltungen, bei denen gemäß § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 07.01.1992 (GVBl. I Seite 23) ein Brandsicherheitsdienst zu stellen ist, sind mindestens 5 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei dem Brandschutzamt der Stadt Weimar schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist pro Feuerwehrmann die Hälfte der vollen Gebühr zu entrichten.

(2) Die Stadt Weimar sowie die Feuerwehr der Stadt Weimar übernehmen keinerlei Haftung für eventuell in Ausübung des Wachdienstes entstehende Schäden. Ausgeschlossen von der Haftung sind auch solche Schäden, die im Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstehenden Brandes durch die Sicherheitswache verursacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weimarer Ortsrecht	37.1
	Seite 4
Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung des 2. Nachtrages	12.12.01

Anlage

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Weimar in der Fassung des 2. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weimar

1.	Personalgebühren (pro Person/Std.)	
1.1.	Brand/Hilfeleistung und Rettungsdienst	30 EUR
1.2.	Brandsicherheitswachen Wachhabender/Posten	11 EUR
1.3.	Sanitätswachen/ Sicherstellung/Betreuung gehobener Dienst/ Notarzt	25 EUR
	mittl. Dienst/ Rettungssanitäter-/assistent	15 EUR
	Helfer	5 EUR
2.	Fahrzeuggebühren (je Stunde) Einsatz von Fahrzeugen, incl. der Geräte vom Fahrzeug	
2.1.	Löschfahrzeug LF 16	155 EUR
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF	165 EUR
2.3.	Drehleiter DL	385 EUR
2.4.	Rüstwagen RW	220 EUR
2.5.	Gerätewagen GW-Meß	35 EUR
2.6.	GW Decontamination	75 EUR
2.7.	Schlauchwagen SW 30	30 EUR
2.8.	Einsatzleitwagen ELW	20 EUR
2.9.	Führungskraftwagen (Füh-KW)	60 EUR
2.10.	Gerätewagen GW-G 3	25 EUR
2.11.	Kleineinsatzfahrzeuge	10 EUR
2.12.	Rettungswagen (außerhalb des RD)	125 EUR

2.13. Anhängergeräte aller Art 20 EUR

Kilometerkosten je km 1,50 EUR
Pumpenstunden werden in Kilometerleistungen umgerechnet
1 Pumpenstunde entspricht 50 km.

3. Gebühren für Einsatz oder Ausleihe von sonstigen Geräten (je Gerät)

3.1. Pumpen, Tragkraftspritzen, Naßsauger, Motorkettensägen u. a. Moto-
aggregate

mit Verbrennungsmotor

Einsatz je Stunde

10 EUR

Ausleihe je Tag

für den 1. Tag

20 EUR

ab dem 2. Tag

15 EUR

(Kraftstoffkosten sind im Preis nicht enthalten)

mit Elektromotor

Einsatz je Stunde

8 EUR

Ausleihe je Tag

für den 1. Tag

13 EUR

ab dem 2. Tag

10 EUR

3.2. Atemschutzgeräte (keine Ausleihe)

Einsatz je Stunde

15 EUR

3.3. Kübelspritzen, Feuerlöscher, Leitern, Arbeitsleinen u. ä.

Ausleihe je Tag

für den 1. Tag

6 EUR

ab dem 2. Tag

5 EUR

3.4. sonstige Feuerwehrgeräte je Tag

Schläuche

für den 1. Tag

5 EUR

ab dem 2. Tag

3 EUR

Kupplungsschlüssel

2 EUR

Handscheinwerfer

4 EUR

Die Ausleihgebühren der Schläuche erhöht sich um die Gebühr für
das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch (Pkt. 4.5.)

4. Pauschalisierte Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

4.1. Reinigung, Prüfung und Desinfektion eins Preßluftatmers 22 EUR

4.2. Reinigung, Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske 10 EUR

4.3. Reinigung und Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges 35 EUR

4.4. Füllen von Druckluftflaschen pro Liter Flascheninhalt 2 EUR

4.5.	Waschen, Trocknen und Prüfen eines Druck- oder Saugschlauches	1 EUR
4.6.	Einbinden einer Schlauchkupplung (Druck oder Saugschlauch)	5 EUR
4.7.	Prüfen von Sicherheitsgurten (je Gurt)	6 EUR
4.8.	Prüfen von Fangleinen (je Fangleine)	4 EUR
4.9.	Prüfen tragbarer Leitern (je Leiter)	10 EUR
4.10.	Prüfen und Füllen von Handfeuerlöschern	
	6 kg Handfeuerlöscher	8 EUR
	12 kg Handfeuerlöscher	10 EUR
	Reparatur und Füllen werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand an Personen (Stundenzahl lt. Pkt. 1.1) und Material berechnet	
4.11.	Leistungen, die nicht gesondert aufgeführt sind, werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand an Personen (Stundenzahl lt. Pkt. 1.1) und Material berechnet.	
5.	Pauschalgebühren je Einsatz	
5.1.	Öffnen von Haus- und Wohnungstüren	60 EUR
5.2.	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückestärke und Zeitaufwand	255 EUR - 1.500 EUR
5.3.	Veranlassung der Fehlalarmierung einer automatischen Brandmeldeanlage im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziff. 6 je Fehlalarmierung je nach Ausrückestärke und Personalaufwand	255 EUR - 1.500 EUR
5.4.	Sicherung von Objekten nach Einbrüchen Berechnung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand an Personen (Stundenzahl lt. Pkt. 1.1) und Material berechnet	
5.5.	Beseitigung von Bienen-/Wespennestern	80 EUR
5.6.	Leistungen an Dritte durch die Leitstelle außerhalb des Brand-, Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes je vermittelte Leistung	15 EUR

Feuerwehrgebührensatzung: Veröffentlicht im Allgemeinen Anzeiger Nr. 39/92 vom 30.09.1992

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
1. Nachtrag zur Feuerwehrgebührensatzung	15.11.1995	<ul style="list-style-type: none">• § 2 Abs. 1 wird um Ziffer 6 ergänzt• Neufassung der Anlage zu § 3 Abs. 1 Gebührenverzeichnis	Amtsblatt Nr. 11 vom 29.05.1996
Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungs-umstellung zum 1. Januar 2002	14.11.2001	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung der Anlage zu § 3 Abs. 1, Gebührenverzeichnis	Rathauskurier vom 23.12.2001, S. 1280 ff.
2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weimar	12.12.2001	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung des Gebührenverzeichnisses	Rathauskurier vom 17.03.2002, S. 1352 ff.